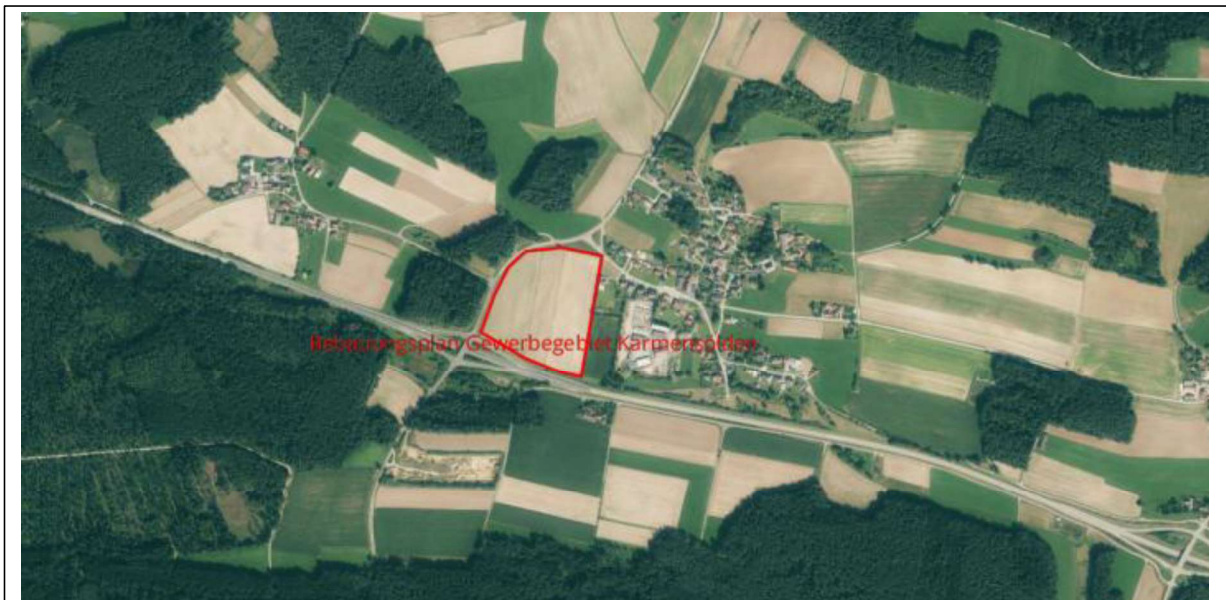


FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN
ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)
ZUM BEBAUUNGSPLAN AM 163
„GEWERBEGEBIET KARMENSÖLDEN“
DER STADT AMBERG



Der Planfertiger:



Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606 / 915447 - Fax: 915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

21. Januar 2026

Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Fachbeitrag zur speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung (saP)
zum Bebauungsplan AM 163

„Gewerbegebiet Karmensölden“
der Stadt Amberg

auf Flur-Nrn. 473, 474, 476 u.a.
der Gemarkung Karmensölden

Bearbeitung:



Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel: 09606 915447 - Fax: 915448

Email: g.blank@blank-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Datengrundlagen.....	8
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
2.	Wirkung des Vorhabens	10
2.1	Baubedingt	11
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	11
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	12
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	14
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
4.1	Verbotstatbestände.....	17
4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.2.1	Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
4.2.2.1	Säugetiere.....	19
4.2.2.2	Reptilien.....	19
4.2.2.3	Amphibien	19
4.2.2.4	Libellen	19
4.2.2.5	Käfer	20
4.2.2.6	Tag- und Nachtfalter.....	20
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
5.	Gutachterliches Fazit	28
6.	Literaturverzeichnis	30
7.	Anlage.....	33

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl. Nr.	Flurnummer(n)
Gmde.	Gemeinde
Gmkg.	Gemarkung
Lkr.	Landkreis
Reg.-Bez.	Regierungsbezirk
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
BNT	Biotop- und Nutzungstypen (gemäß Bay. Kompensationsverordnung)
BayKompV	Bay. Kompensations-Verordnung (Stand 23.06.2021)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Amberg betreibt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplans AM 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“. Es sollen gewerblich nutzbare Flächen, gemischte Bauflächen und ein Sondergebiet von ca. 1,3 ha für Photovoltaik ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von insgesamt ca. 7,5 ha liegt unmittelbar westlich des Ortsbereichs Karmensölden. Ein Teil des Geltungsbereichs ist bereits bebaut und liegt innerhalb eines rechtswirksamen Bebauungsplans (AM 78 „Karmensölden-West“). Die westliche und nördliche Begrenzung stellt die Verbindungsstraße von der B 85 nach Poppenricht dar, während im Süden die stark frequentierte Bundesstraße B 85 verläuft. Im Westen, jenseits der Straße, findet man hochstämmigen Nadelwald. An der Ostseite grenzen teilweise Gehölzbestände als Randeingrünungen der bestehenden Bebauung an.

Schutzgebiete sind im Geltungsbereich und der relevanten Umgebung nicht ausgewiesen. Biotopkartierung Amberg, gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) und Bestimmte Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) liegen nicht innerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets, jedoch im nördlichen Anschluss als magere Flachland-Mähwiese (Stadtbiotopkartierung AM-1067-008). Europäische Schutzgebiete (FFH, SPA) liegen weit außerhalb des Wirkraums der Gebietsausweisung.

Der Geltungsbereich selbst wird abgesehen von den bereits bebauten Teilflächen als Acker intensiv (A 11, 2 WP, nach BNT der BayKompV) genutzt.

Das nachfolgende Foto gibt einen Überblick über das Untersuchungsgebiet:



Blick von Norden nach Süden über das Planungsgebiet (Quelle: Umweltbericht der Stadt Amberg, Stand 07.05.2025)

Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus den Verboten des § 44 BNatSchG.

Da durch das Vorhaben streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten, bzw. deren Lebensräume grundsätzlich beeinträchtigt werden können, galt es zu klären, ob für diese Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dies erfolgt im vorliegenden Gutachten in Form einer Worst-Case-Betrachtung.

Die artenschutzrechtliche Bewertung wird also in Form einer worst-case Betrachtung vorgenommen, da zwar Geländeerhebungen zur Erfassung von potenziell saP-relevanten Arten und naturschutzfachlich relevanten Arten durchgeführt wurden, jedoch hierzu vom Kartierer kein Gutachten vorliegt, so dass eine gesicherte Datenlage und Bewertung bisher nicht zur Verfügung steht. Die formale Abhandlung des speziellen Artenschutzes erfolgt deshalb durch vorliegendes Gutachten mit worst-case Betrachtung. Die Vorgehensweise einer worst-case Betrachtung ist im vorliegenden speziellen Fall möglich, da die Betroffenheiten gesetzlich geschützter Arten entsprechend der relativ einfachen Nutzungs- und Vegetationsstrukturierung im Gebiet gut abgeschätzt werden können. Das potenziell betroffene Artenspektrum lässt sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der vergleichsweise geringwertigen Strukturierung der Umgebung und der erheblichen Vorbelastungen durch v.a. Verkehrsstraßen relativ klar ableiten, auch hinsichtlich des Umfang der Betroffenheiten. Zudem liegen mündliche Angaben des ursprünglich beauftragten Kartierers vor, die sich mit der fachlichen Einschätzung des potenziell betroffenen Arteninventars gut decken.

Die Vorgehensweise der worst case-Betrachtung wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Das vorliegende Gutachten wurde am 08.01.2026 beauftragt und vom Auftragnehmer und Verfasser durchgeführt und erstellt. Es wurde eine Ortseinsicht durchgeführt.

Die saP wird nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV 2021) durchgeführt, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501> „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ - Mustervorlage - Anlage zum MS vom 29. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, mit Stand 08/2018 (redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021).

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ - Prüfablauf des LfU, Kap. 3, Stand Februar 2020, werden die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts abgearbeitet.

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend zu überprüfen.

Die Liste des zu prüfenden Artenspektrums basiert für die europarechtlich geschützten Arten sowie die Vogelarten auf einer Liste des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Juli 2019.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) Abs. 1 BNatSchG lauten:

(1) Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Für Eingriffsvorhaben wurde in der Novelle vom Dezember 2007 des BNatSchG der Absatz (5) (geändert Juli 2009) angefügt, der einen praktikablen Vollzug der obigen Verbotbestimmungen ermöglichen soll:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Darüber hinaus fallen seit 1. März 2010 erforderliche naturschutzfachliche Untersuchungen bei Eingriffsvorhaben nach § 44 BNatSchG Absatz (6) nicht unter obige Verbotsbestimmungen:

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus sind nach nationalem Recht noch weitere Arten besonders oder streng geschützt. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung offen.

Sogenannte „Allerweltsarten“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotsstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit (geringe Wirkungsempfindlichkeit) davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner weiteren Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Betroffenheit besteht.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bebauungsplan Amberg AM 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“, Stand 07.05.2025
- Umweltbericht zum Bebauungsplan, Stand 07.05.2025
- Lageplan Bestand (Bestandteil B-Plan-Unterlagen)
- Daten der Biotop- und Artenschutzkartierung (Karla.Natur) des LfU gemäß aktuellem Datenbestand
- eigene Begehung am 16.01.2026 (Überprüfung der Randbereiche auf baumgebundene Quartiere)

Für die Beurteilung der potenziellen Wirkungen der Planung auf die vorkommenden Arten, insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs auf die überörtlichen Populationen, wurden folgende Übersichtswerke herangezogen:

- Fledermäuse in Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (Rödl et al. 2012)
- Botanischer Informationsknoten Bayern
(<http://www.bayernflora.de/daten/de/index.php>) vom Juli 2017
- Wiesenbrüterkulisse des LfU und Kiebitzkulisse (Gebiet liegt weit außerhalb solcher Gebiete)
- Arteninformationen des BfN zu saP-relevanten Arten (2019)

Konkrete Angaben zu den Artvorkommen liegen mündlich vom ursprünglich beauftragten Kartierer vor. Demnach wurde bei den gezielten Erhebungen ein Brutpaar der Feldlerche festgestellt, darüber hinaus einige wenige Gehölzbrüter in den angrenzenden Gehölzbeständen (nicht bewertungsrelevant), siehe weitere Ausführungen. Da diese Ergebnisse jedoch nicht „offiziell“ dokumentiert wurden, sind diese als Hinweise zu verstehen. Vorsorglich erfolgte am 16.01.2026 durch den Unterzeichner noch eine Überprüfung auf vorhandene Baumhöhlen in unmittelbar benachbarten Gehölzbereichen (im Sinne Methodenblatt V3 Albrecht et al. im aktuell laublosen Zustand).

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Das methodische Vorgehen gestaltet sich wie folgt:

In einem ersten Schritt werden durch projekt- und ortsspezifisches Abschichten des zu prüfenden Artenspektrums solche Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind zunächst solche Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung - zum Beispiel Alpenvögel - oder Lebensraumsprüche - etwa Wiesenbrüter - nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können.

In einem zweiten Schritt wird für die verbleibenden Arten durch eine Potenzialanalyse und anhand vorliegender, mündlich mitgeteilter Untersuchungsergebnisse die Bestandssituation der jeweiligen Arten im Wirkungsbereich abgeschätzt. Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Erheblichkeit ergibt, werden nicht weiter betrachtet. Als einzige, unmittelbar betroffene Gilde wurde die Gilde der bodenbrütenden Vogelarten durch

Abschichtung ermittelt, wobei die Brutvögel in den angrenzenden Gehölzbeständen mit betrachtet werden.

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG eintreten, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Im § 45 Abs. 7 BNatSchG heißt es:

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Wie erwähnt, wird vorliegend eine worst case-Betrachtung durchgeführt.

2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingt

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Bauarbeiten erfolgt ein temporärer Flächenentzug, der vor allem den Bereich der Baufelder, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen betrifft. Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate können hiervon kurzfristig betroffen sein.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt im Westen und Nordwesten über die Verbindungsstraße nach Poppenricht. Zusätzliche, besonders raumwirksame Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Natur- und artenschutzfachlich relevante Flächen werden für die temporäre Beanspruchung während der Bauzeit nicht beansprucht. Die Biotopfläche im Norden (außerhalb des Geltungsbereichs) ist von jeglichen diesbezüglichen Beanspruchungen freizuhalten.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Während der Bauarbeiten kommt es zu einer Erhöhung von Licht-, Schall- und Luftemissionen. Temporäre Verdrängungen störungsempfindlicher Arten durch Lärm oder Erschütterungen von Bau- und Transportgeräten (Störungen) sind möglich, sind aufgrund der Nähe zu bestehenden Emissionsquellen (bestehende Siedlung, Straßen, u.a. B 85 und Verbindungsstraße nach Poppenricht) jedoch als relativ gering einzuschätzen.

Stoffliche Einwirkungen

Schadstoffemissionen treten ebenfalls während der Bauzeit auf, und können grundsätzlich temporäre Auswirkungen auf potenzielle Brut- und Nahrungshabitate haben.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Von Flächenentzug sind praktisch ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. Randlich zu den Straßen sind kleinstflächig im Bereich der Verkehrsanbindungen artenarme, gemähte Gras- und Krautfluren betroffen (keine relevanten Artvorkommen zu erwarten). Der Lebensraum Acker geht somit vollständig verloren.

Zu dem Biotop im Norden (magere Flachland-Mähwiese, Art. 23 BayNatSchG) wird ein ausreichender Abstand eingehalten (Wegtrasse liegt dazwischen).

Gehölzstrukturen oder artenschutzrechtlich potenziell relevante Bereiche werden nicht beansprucht.

Barriere- oder Fallenwirkung

Durch die Einzäunung der Bauparzellen entsteht eine Barriere für bodengebundene Tierarten. Allerdings bestehen bereits derzeit im Gebiet sehr starke Barriereeffekte durch die Siedlung und die stark frequentierten Straßen, so dass durch die geplante Ge-

bietsausweisung nur noch in relativ geringem Maße zusätzliche Barrierewirkungen hervorgerufen werden.

Individuenverlust / Kollisionsrisiko

Um eine erhöhte Vogelkollision an durchsichtigen oder spiegelnden Fassaden zu vermeiden, sind bei der Gestaltung der Fassaden, Glasbarrieren o.ä. entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (siehe hierzu entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und Vermeidungsmaßnahme V4, siehe nachfolgend).

Nichtstoffliche Einwirkungen

Anlagebedingt kommt es zu gewissen Licht-, Schall- oder Luftemissionen, die sich jedoch im Rahmen von gewerblich geprägten Siedlungen bewegen; auch diesbezüglich bestehen Vorbelastungen durch die angrenzenden anthropogenen Strukturen. Störungen wie z.B. Silhouettenwirkung oder Lichtreflexionen, die zu einem Meidungsverhalten führen, können maximal im unmittelbar angrenzenden Umfeld auftreten. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen wird zur Minderung möglicher Störwirkungen beigetragen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Individuenverlust / Kollisionsrisiko

Mit den neuen Bauflächen wird eine Zunahme des PKW- und Schwerverkehrs einhergehen. Ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln und anderen fliegenden Tierarten wird angesichts der massiven Vorbelastung nicht gesehen. Kollisionsrisiken für Reptilien sind nicht zu erwarten, da entsprechende Arten im Gebiet nicht vorkommen.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Betriebsbedingt kommt es zu Schallemissionen durch den LKW- und PKW-Verkehr im Bereich der neuen Bauflächen, welche auch temporär nachts auftreten können. Aufgrund der bestehenden erheblichen Vorbelastungen im Gebiet, insbesondere durch die stark befahrene B 85, werden weite Teile des Untersuchungsgebiets bereits stark beeinträchtigt. Neuartige Beeinträchtigungen bisher wenig belasteter Lebensräume beschränken sich allenfalls auf die westlich angrenzenden Strukturen (u.a. Nadelwald). Erhebliche diesbezügliche Auswirkungen werden aufgrund der geringwertigen Strukturprägung aber nicht erwartet.

Darüber hinaus treten Lichtemissionen auf, welche die Umgebung der Vorhabensfläche beeinträchtigen können. Zur Reduzierung der Auswirkungen auf Flora und Fauna auf ein unvermeidbares Mindestmaß werden entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung von Beleuchtungen getroffen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Erforderlich ist, dass die Beanspruchung der Bodenoberfläche (Baumaßnahmen zur Erschließung) nicht in der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten liegt oder Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden:

Vermeidungsmaßnahme 1

V1: die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) für das Gewerbegebiet sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämnungsmaßnahmen in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Geeignete Vergrämnungsmaßnahmen sind die Herstellung einer „Schwarzbrache“, d.h. ab Anfang März vollständige Bodenbearbeitung (Grubbern, Eggen u.a.), falls die Durchführung der Baumaßnahmen während der Brutzeit der Feldlerche erfolgt. Alternativ und im Falle eines Baustopps ist, um eine zwischenzeitliche Besiedelung durch Bodenbrüter zu vermeiden, als Vergrämnungsmaßnahme das Aufstellen ca. 2,0 m hoher Stangen mit daran befestigten Absperrbändern von 1,5 m Länge auf der Eingriffsfläche erforderlich (Stangen in regelmäßigen Abständen von mindestens 25 m).

Diese Beschränkung der Bauzeiten ist im UG erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten (Feldlerche) vorkommen können.

Falls die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (Tötungsverbot).

Brut: Als Bodenbrüter baut die Feldlerche ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Feldlerchen brüten ab März oder April (Erstbrut), Zweitbruten meist ab Juni; häufig 2 Jahresbruten. Brutzeit: Anfang März bis Ende/Mitte August; Eiablage ab Mitte März

Wenn also die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes des Gewerbegebiets und die damit verbundenen Arbeiten wie das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, ist das Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden dann somit nicht ausgelöst.

Für gebüsch- bzw. allgemein gehölzbrütende Vogelarten sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig, da die Reviere dieser Arten außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs liegen, und ausschließlich gemeine Arten mit geringer Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten sind.

Vermeidungsmaßnahme 2

V2: Gehölzfällungen, soweit erforderlich (aktuell nicht absehbar), sind ausschließlich außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel bzw. der Einstandszeiten von Fledermäusen, also im Zeitraum 01.10. - 28./29. 02. des Jahres durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme 3

V3: Für die Außen-, Weg- und Straßenbeleuchtung wird ein insektenfreundliches Licht verwendet. Damit wird erreicht, dass eine deutlich geringere Zahl an Insekten angezogen wird, so dass die Insektenmenge weniger stark durch die Beleuchtung verringert wird. Auf diese Weise wird das Nahrungsangebot vor allem für Fledermäuse und Vögel im Umfeld nicht wesentlich beeinträchtigt.

Anbringung bzw. Verteilung der Leuchten: Mehr kleinere Leuchten, die jeweils eine kleinere Fläche abdecken als wenige große, die ein weites Feld bzw. Raumvolumen beleuchten. Leuchten nicht höher als unbedingt nötig anbringen, um nur das unbedingt nötige Raumvolumen auszuleuchten.

Leuchtentyp: Licht sollte nur nach unten abgestrahlt werden. Geschlossene Gehäuse, die nicht wärmer als 60° C werden. Abschirmung nach oben und an den Seiten, das Licht sollte nicht weiter als horizontal ausgestrahlt werden („Full-Cut-Off-Leuchten“).

Leuchtmittel: Lichtspektrum sollte zwischen 490 und 900 nm (besser 750 nm) liegen, sodass das Licht einen möglichst geringen Blau-, UV- und IR-Anteil aufweist. Warmweißes Licht mit einer Lichtfarbe zwischen 1.800 bis maximal 2.800 Kelvin.

Vermeidungsmaßnahme 4

V4: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Die textlichen Festsetzungen zur Vermeidung von Vogelschlag sind vollumfänglich zu beachten (Fenster von mehr als 3 m² sind vogelsicher zu gestalten).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen) wird durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

CEF1: Für jedes verlorengelassene Feldlerchenrevier (1 Brutrevier) werden Maßnahmen gemäß dem Schreiben des StMUV vom 22.02.2023 „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ durchgeführt (Maßnahmenart 2.2.1)

Anforderungen an die Lage der Maßnahme:

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen (Radius von 3 km), da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten Feldwegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.
- Abstand zu Vertikalstrukturen:
 - bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
 - bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
 - bei geschlossener Gehölzkulisse: Abstand > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
 - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
 - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
 - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe
> 60 m: Abstand > 200 m

Beschreibung der Maßnahme CEF1:

Als Maßnahmenfläche zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität können für den Verlust von einem Brutpaar der Feldlerche alternativ folgende Maßnahmen auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 626 der Gemarkung Karmensölden umgesetzt werden (siehe nachfolgender Lageplan).



Lage der CEF-Maßnahmenfläche Flur-Nr. 626 Gmkg. Karmensölden (südöstlich der Eingriffsfläche)

Alternative 1:

Anlage von 10 Lerchenfenstern in landwirtschaftlichen Flächen in Kombination mit 0,2 Hektar Blühstreifen (Maßnahmenart 2.1.1).

Alternative 2:

Anlage von Blühstreifen in Kombination mit Ackerbrache auf insgesamt 0,5 Hektar (Maßnahmenart 2.1.2).

Alternative 3:

Anlage von extensivem Grünland auf insgesamt 0,5 Hektar (Maßnahmenart 2.2.1).

Die CEF-Maßnahme soll gemäß Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des StMUV vom 22.02.2023 Punkt 2.2.1 erfolgen (Alternative 3). Die Maßnahmenart 2.2.1 gehört nach dem Schreiben des StMUV vom 22.02.2023 zu den mittelfristig entwickelbaren CEF-Maßnahmen. Zusätzliche kurzfristige CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall gemäß bereits erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (H. Pirner) nicht erforderlich. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nach Maßnahmenart 2.2.1 ist zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG im vorliegenden Fall bereits kurzfristig gegeben. Die Maßnahme ist wie folgt durchzuführen:

Extensives Grünland, Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha (vorliegend 0,5 ha als zusammenhängende CEF-Maßnahmenfläche)

Extensives Grünland:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- Bei Aushagerung: Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM
- Bei Neuanlage: Lückige Aussaat, Rohbodenstellen gezielt belassen und fördern; Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel

Die CEF-Fläche Flur-Nr. 626 der Gemarkung Karmensölden liegt in der Nähe der Eingriffsfläche (südöstlich) und bietet gute Entwicklungsmöglichkeiten für die genannten Anforderungen. Die Auswahl erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Es wird der östliche Teil herangezogen, damit sich der Abstand zum westlich gelegenen Hof erhöht (Meidedistanzen). Auf den Getreidestreifen kann in Rücksprache mit der UNB verzichtet werden, da die umgrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit Getreide bestellt werden (bereits erfolgte Abstimmung mit H. Pirner, Untere Naturschutzbehörde).

Die im Schreiben des StMUV vom 22.03.2022 aufgeführten Mindestabstände werden weitgehend eingehalten. Ein Monitoring ist wegen der ansonsten günstigen Lage und der Tatsache, dass bei Anwendung der Abstandskriterien im Eingriffsbereich keine Feldlerchenbrutpaare vorkommen dürften (die Abstandskorridore überschneiden sich, siehe Kap. 4), nicht erforderlich. Die CEF-Maßnahme ist frühzeitig herzustellen, und dauerhaft in ihrer Funktion zu sichern.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2.1 Säugetiere

Grundsätzlich ist ein Vorkommen streng geschützter Fledermausarten im Vorhabensumfeld nicht auszuschließen (Nahrungshabitat). Grundsätzlich sind keine Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Planungsbereich vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch die geplante Gebietsausweisung ist auszuschließen, da die Jagd- und Transferflüge der meisten Fledermausarten in größeren Höhen stattfinden und kein baulicher Eingriff in potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen wird. Die Bedeutung des Ackers als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist gering. Ein Ausweichen in andere, im weiteren Umfeld umfangreich vorhandene landwirtschaftliche Flächen ist möglich. Verbotstatbestände können bei den Fledermäusen von vornherein ausgeschlossen werden.

Andere prüfungsrelevante Säugetierarten, wie die Haselmaus, Biber, Fischotter, können aufgrund ihrer Verbreitung sowie ungeeigneter Habitatbedingungen im Vorhabensbereich und dessen näherer Umgebung ausgeschlossen werden.

4.2.2.2 Reptilien

Aufgrund der ausschließlichen Betroffenheit intensiver genutzter Ackerflächen und kleinstflächig artenarmer, gemähter Grasfluren ist Vorkommen der saP-relevanten Reptilienarten auszuschließen (Zauneidechse, Schlingnatter). Teillebensraumstrukturen der Arten (wie magere, gut besonnte Säume an Gehölzrändern) sind im betroffenen Wirkraum nicht ausgeprägt.

4.2.2.3 Amphibien

Innerhalb der Vorhabens-Teilflächen liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer, die Amphibien als Laichplatz dienen könnten. Als Landlebensraum werden reine Ackerflächen nur von der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), seltener auch von der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) genutzt. Für beide Arten ist ein Vorkommen im weiteren Umkreis nicht bekannt (TK-Blatt 6536). Die im weiteren Umfeld festgestellten Arten Laubfrosch und Kammmolch kommen im Planungsgebiet sicher nicht vor. Das Tötungsverbot greift daher nicht. Eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann daher ausgeschlossen werden.

4.2.2.4 Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.2.2.5 Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) ist aufgrund fehlender Habitats auszuschließen.

4.2.2.6 Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen direktem Umfeld gibt es keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welcher vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitats auszuschließen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist ebenfalls aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen in diesem Bereich auszuschließen.

Auch der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von weiteren Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung kann im Geltungsbereich ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Wie bereits einleitend ausgeführt, liegen keine gesicherten Daten über das Vorkommen Europäischer Vogelarten vor. Es gibt eine mündliche Mitteilung des ursprünglich beauftragten Kartierers, wonach als planungsrelevante bodenbrütende Vogelart ein Brutrevier der Feldlerche festgestellt wurde. Die Daten wurden aber weder schriftlich mitgeteilt, noch in einer Bewertung bearbeitet.

Für bodenbrütende Vogelarten offener Landschaften ist, bedingt durch mehrere bestehende Vorbelastungen, wie die stark befahrenen Straßen und die Siedlung im Osten, sowie die strukturelle Kulissenwirkung der Gehölzbestände im östlichen Randbereich (Höhe bis ca. 10 m) und des Waldes im Westen (Baumhöhen 25-30 m), die Eignung der Vorhabensfläche als Brutlebensraum stark eingeschränkt, siehe nachfolgende Fotos:

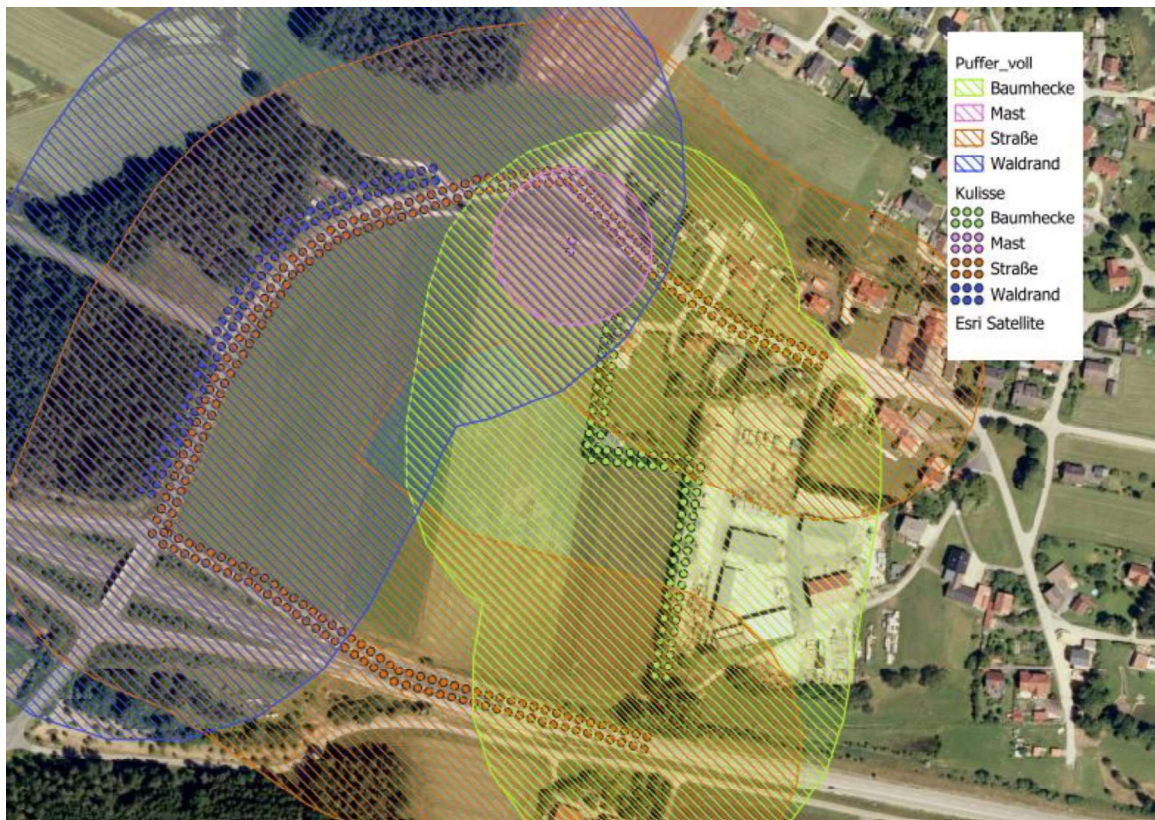


Kulissenwirkung durch Wald an der Westseite



Kulissenwirkung durch Heckensträucher an der Ostseite

Legt man die Abstandskriterien von Straßen, Siedlungen, Gehölzen und Wäldern gemäß dem o.g. Schreiben des StMUV zugrunde, ergibt sich folgendes Ergebnis (Quelle: H. Pirner)



Wie aus der Abbildung erkennbar, wäre unter Zugrundelegung der „Abstandskriterien“ keine Eignung als Lebensraum für die Feldlerche gegeben.

Dennoch muss im Zuge eines Worst-Case-Szenarios aufgrund der teilweise offenen Landschaftsstruktur von einer Besiedlung der Fläche durch die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ausgegangen werden, da Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, und ein Hinweis auf ein Vorkommen sogar vorliegt.

Nachdem sich also nach der oben ausgeführten Raumanalyse kein Brutrevier ergeben würde, bei einer worst case-Betrachtung jedoch der denkbar ungünstigste Fall zu betrachten ist, und nach vorliegenden mündlichen Mitteilungen ein Brutpaar der Feldlerche festgestellt wurde, ist im Sinne einer „Worst-Case“-Bewertung von einem betroffenen Feldlerchenrevier auszugehen. Andere potentiell vorkommende Bodenbrüter wie Wiesenschafstelze (*Motacilla f. flava*) oder Rebhuhn (*Perdix perdix*) profitieren von den Maßnahmen für die Feldlerche gleichermaßen und werden in Bezug auf den Ausgleichsbedarf subsummiert. Hinsichtlich beider Arten liegen keinerlei Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen vor. Auch sonstige bodenbrütende Arten wie Wachtelkönig u.a. sind nicht planungsrelevant. Ein Vorkommen der Art kann im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

In den Randbereichen des Planungsgebiets sind Gebüsche vorhanden (siehe Foto oben), wie an der Ostseite im Randbereich der bestehenden Bebauung. Diese Strukturen werden gerne als Brutplätze von Goldammer und Dorngrasmücke genutzt. Die Goldammer wurde nach mündlicher Mitteilung des ursprünglich beauftragten Kartierers im Gebiet festgestellt (neben wenigen anderen gemeinen Arten). Die Gehölze bleiben aber vollständig erhalten. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten, da die Art insgesamt im Gebiet relativ weit verbreitet ist, und die Gehölzbestände erhalten werden. Zudem werden weitere Gehölze (am Südrand) im Zuge des Begrünungskonzepts hergestellt. Die Goldammer ist gegenüber Verkehrsstraßen nicht empfindlich, und brütet sogar in Autobahnbegleitgehölzen. Im Sinne einer worst case-Betrachtung ist von einem Brutpaar im Randbereich des Gebiets (keine unmittelbare Betroffenheit) auszugehen.

Bodenbrüter offener LandschaftenFeldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen**Feldlerche:**Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Status: Brutvogel**Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region:**günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

„Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.“ (LfU 2023)

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft mit zunehmend größeren Schlägen und der Intensivierung der Nutzung unterstützen den Negativprozess (u.a. häufigere und frühere Schnitte im Grünland u.a.).

Brutbestand BY: 54.000-135.000 Brutpaare

Phänologie: Häufiger Brutvogel, Durchzügler, Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet Februar/März, ab September Schwarmbildung, Durchzug skandinavischer Vögel September/Oktober, Wegzug Oktober

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher, nicht zu dichter Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab März oder April, Zweitbruten ab Juni; in der Regel 2 Jahresbruten. Brutzeit: Anfang März bis Ende August.

Lokale Population:

Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit und in moderaten Siedlungsdichten verbreitet, so dass der EZH als „gut“ (B) bewertet werden kann.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:**

Im Worst-Case-Scenario wird von einer Betroffenheit von einem Feldlerchenrevier ausgegangen (vgl. obige Erläuterungen).

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Baubedingte Individuenverluste (insb. Eier, nichtflügge Jungvögel) können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten und Arbeiten zur Umlagerung des Oberbodens erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffene Art die reproduktive Phase bereits abgeschlossen hat (Oktober bis Ende Februar, alternativ Vergrämuungsmaßnahmen, V1).

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Vermeidungsmaßnahme 1:
Die Baumaßnahmen sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämuungsmaßnahmen in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Geeignete Vergrämuungsmaßnahmen sind die Herstellung einer „Schwarzbrache“, d.h. ab Anfang März vollständige Bodenbearbeitung (Grubbern, Eggen u.a.), falls die Durchführung der Baumaßnahmen während der Brutzeit der Feldlerche erfolgt. Alternativ und im Falle eines Baustopps ist, um eine zwischenzeitliche Besiedelung durch Bodenbrüter zu vermeiden, als Vergrämuungsmaßnahme das Aufstellen ca. 2,0 m hoher Stangen mit daran befestigten Absperrbändern von 1,5 m Länge auf der Eingriffsfläche erforderlich (Stangen in regelmäßigen Abständen von mindestens 25 m).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Baubedingte Revieraufgaben infolge von Störungen können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn und Oberbodenumlagerungen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Bodenbrüter offener LandschaftenFeldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Die Baumaßnahmen sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Geeignete Vergrämungsmaßnahmen sind die Herstellung einer „Schwarzbrache“, d.h. ab Anfang März vollständige Bodenbearbeitung (Grubbern, Eggen u.a.), falls die Durchführung der Baumaßnahmen während der Brutzeit der Feldlerche erfolgt. Alternativ und im Falle eines Baustopps ist, um eine zwischenzeitliche Besiedelung durch Bodenbrüter zu vermeiden, als Vergrämungsmaßnahme das Aufstellen ca. 2,0 m hoher Stangen mit daran befestigten Absperrbändern von 1,5 m Länge auf der Eingriffsfläche erforderlich (Stangen in regelmäßigen Abständen von mindestens 25 m).

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben ist nach gutachterlicher Worst-Case-Einschätzung mit einem Lebensraumverlust für ein Feldlerchenpaar zu rechnen, welches die Fläche und deren Nahbereich künftig infolge von Überbauung und Kulissenwirkung meiden wird. Hier sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verlust zu kompensieren (CEF-Maßnahmen).

Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Umsetzung folgender Maßnahmen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein



CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

CEF1: Für jedes verlorengelassene Feldlerchenrevier (1 Brutrevier) werden Maßnahmen gemäß dem Schreiben des StMUV vom 22.02.2023 „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ durchgeführt (Maßnahmenart 2.2.1)

Die beschriebenen CEF-Maßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden, und zu Eingriffsbeginn zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zur Verfügung stehen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Gebüschbrütende SingvogelartenGoldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * bis 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Status: Brutvögel**Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**: günstig (Goldammer)

Die aufgeführte Art ist Brutvogel der halboffenen bis offenen, strukturreichen Landschaft mit Hecken, Feldgehölzen und Einzelbüschen. Die Goldammer steht vergleichsweise geringen Anforderungen an die Habitatstruktur und besiedelt Heckenreihen, Waldränder und Feldgehölze auch in Siedlungsnähe und an stark frequentierten Straßen.

Lokale Populationen:

Als lokale Population wird das Vorkommen in den Hecken und Gehölzen im Raum zwischen Amberg und Sulzbach-Rosenberg definiert. Die aufgeführte Art ist hier in geeigneten Habitaten noch flächendeckend verbreitet und kommt in regional üblichen Siedlungsdichten vor. Die Bewertung des EHZ der Arten wird mit „gut (B)“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:**

Im Sinne einer Worst Case - Betrachtung ist von einem Goldammerrevier auszugehen. Die Gehölzbestände bleiben aber erhalten, und es werden zusätzliche Gehölzstrukturen geschaffen, die zusätzlich von der Goldammer besiedelt werden können.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, da Gehölzbestände nicht durch Be-seitigung betroffen sind.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die genannten Arten unterliegen z.T. bereits jetzt Störungen durch die Straßen und Siedlungen. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es bau- und betriebsbedingt zwar zu weiteren Störungen, diese können aber nicht als erheblich gelten, da hierdurch keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten sind. Zudem gilt die Art als wenig störungsempfindlich.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Gebüschbrütende Singvogelarten	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL	
CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt:	ja X nein
2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Beseitigung und Überbauung von Lebensraumstrukturen für Gebüschbrüter sowie zu einer Überbauung vorhandener Habitate. Die Gehölzstrukturen können grundsätzlich weiter genutzt werden, und durch die Eingrünungsmaßnahmen, v.a. die Heckenpflanzung im Süden, entstehen zusätzliche Lebensraumstrukturen, die das Lebensraumangebot verbessern (diese sind jedoch nicht zwingend erforderlich zur Vermeidung des Schädigungsverbots).	
Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt <u>nicht</u> vor.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	
CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	ja X nein

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung behandelt die Aufstellung des Bebauungsplans AM 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“ der Stadt Amberg. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 7,5 Hektar.

Im Rahmen der Worst-Case-Bewertung muss unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von einer Betroffenheit eines Revieres der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie eines Reviers der Goldammer ausgegangen werden. Es handelt sich hierbei um nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte europäische Vogelarten. Die Bruthabitate der Goldammer sind aber nicht unmittelbar betroffen.

Insgesamt ergeben sich Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus wird bezüglich der Feldlerche eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden (Schaffung einer extensiven Grünlandfläche, 0,5 ha, auf Flur-Nr. 626 der Gemarkung Karmensölden). Bezüglich der Goldammer sind angesichts der Nichtbetroffenheit der Gehölzstrukturen, der geringen Störungsempfindlichkeit und weiten Verbreitung im Gebiet keine

Maßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population (Feldlerche) nicht verschlechtert.

Aufgestellt: Pfreimd, 21.01.2026



Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896)

Gl.Nr.: 791-8-1.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHEN SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Literatur

Albrecht, K., T. Hör, F.W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

ANDRÄ, E.; ASSMAN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & A. ZAHN (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & F. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band. Wiesbaden (AULA-Verlag), 622 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2023): Arteninformationen. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aufgerufen am 17.01.2023.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00349. zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf, zuletzt geprüft am 02.08.2023.

BayStMWBV (2021): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Dateiformat: dotx), Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, Stand 2.2.2021.

- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Dateiformat: dotx): Bearbeitete Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung (Dateiformat: pdf): Fassung mit Stand 08/2018
- Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Dateiformat: dotx): Bearbeitete Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)

Quelle: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>
(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pfd; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand 14.01.2019), und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

BNE (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. URL: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2018): Lokale Population & Gefährdung der Zauneidechse. Online verfügbar unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis/lokale-population-gefaehrung.html?no_cache=1, zuletzt geprüft am 20.07.2022.

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten

der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

Herden, C., Rasmus, J. und Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skript 247. Online unter <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-247-naturschutzfachliche-bewertungsmethoden-von-Freilandphotovoltaikanlagen>

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz - Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67-76.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 791 S.

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

VON LOSSOW, G. (2020): saP-Arbeitshilfe – Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Herausgegeben vom Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 24.11.2020.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum- Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend);

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- nb** nicht bewertet

Artenschutz:

- bg** besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- sg** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

- s** ungünstig – schlecht
- u** ungünstig – unzureichend
- g** günstig
- ?** unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2019)

für Fische, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland:

für Säugetiere: MEINIG et al. (2020)

für Vögel: RYSLAVY et al. (2020)

für Kriechtiere: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

für Lurche: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

für Fische: FREYHOF (2009)

für Tagfalter: REINHARD & BOLZ (2011)

für Nachtfalter: WACHLIN & BOLZ (2011)

für Libellen: OTT et al. (2015)

für Binnenmollusken: JUNGBLUTH & KNORRE (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (2018)

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Hinweis: Die Spalten NW/PO werden aufgrund der worst case-Betrachtung nicht ausgefüllt

Tierarten

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							2017	2020		
		0			Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u
		0			Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		3	x	g
		0			Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x	u
		0			Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			x	g
0					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x	u
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2		x	u
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	s
		0			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	x	u
		0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>			x	g
		0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			x	g
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x	s
0					Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u
		0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	u
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V		x	u
		0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x	u
		0			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			x	u
	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>			x	g
0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			x	g
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x	u
		0			Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?
		0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			x	g
							2017	2020		
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x	
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>		V	x	g
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	s
	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	u
	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		V	x	u
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x	s
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x	?
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	u
Kriechtiere							2019	2020		
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	nb	1	x	s
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	s
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	u
	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	u
Lurche							2019	2020		
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>			x	u
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x	s
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	s
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x	?

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x	u
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	u
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x	u
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x	g
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x	s
Fische							2003	2009		
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>			x	u
Libellen							2017	2015		
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3		x	u
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		x	g
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x	u
Käfer							2003	2011		
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	s
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	x	s
Tagfalter							2016	2011		
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x	u
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	g
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x	s
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x	u
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x	s
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x	s
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x	s
Nachtfalter							2003	2011		
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x	u
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	s
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x	?
Schnecken							2021	2011		
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x	u
Muscheln							2021	2011		
	0				Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 2018	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x	g
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x	s
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht als Brutvögel für den Landkreis Neustadt Aisch - Bad Windsheim bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R	-	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhonorax graculus</i>		R	-	
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	
		0			Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	s
		0			Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R		-	u
	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	x	g
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-	s
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>			x	g
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			-	?
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-	g
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R		x	u
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	g
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x	
	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			-	s
0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			x	g
		0			Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	
	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	s
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	s
0					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R		-	u

Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz (saP) - GE Karmensölden, Stadt Amberg

	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	s
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	
	0				Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			-	
	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		-	s
	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		-	g
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>			x	g
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x	s
	0				Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			-	
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		x	g
		0			Elster	<i>Pica pica</i>			-	
	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			-	g
				x	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s
0					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-	g
	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	
	0				Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	s
	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	
	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x	u
0					Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	s
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		3	-	u
	0				Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	
		0			Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			-	
	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3		-	u
	0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			-	
	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		-	u
	0				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			-	
	0				Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			-	
				x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			-	g
	0				Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x	s
	0				Graugans	<i>Anser anser</i>			-	g
	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		-	g
0					Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	-	
0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	s
		0			Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	
0					Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			-	
	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	u
	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x	u
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	u
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	u
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	u
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	s
	0				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	
	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			-	g
	0				Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	
	0				Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		-	
		0			Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	
	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	g
	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-	g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	
	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	g
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x	s
	0				Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			-	
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s
	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		-	?
	0				Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	nb	3	x	g
	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	-	u
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x	s
		0			Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	
	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			-	g
	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-	g
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	u
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	g
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1		-	u
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	s
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-	g
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	g
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	2	-	s
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		-	u
		0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x	g
	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	u
	0				Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			-	g
	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			x	u
		0			Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	
	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	g
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	2	x	s
	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		-	g
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x	s
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	u
		0			Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			-	
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	s
	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	u
	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			x	g
	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	s
	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			-	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			-	?
		0			Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	
	0				Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			-	
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	s
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			x	u
	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x	g
		0			Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	
	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		x	u
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x	s
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			-	g
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	g
	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V		-	g
0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		x	u
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	g
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	
	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x	u
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R		-	u
0					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			x	g
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x	u
	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x	g
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R		x	u
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>			x	s
	0				Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	
	0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x	g
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x	s
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			x	g
	0				Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	-	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x	s
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	1	x	
	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			x	
	0				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		-	
	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	
	0				Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			-	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		-	u
	0				Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			-	
	0				Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		V	-	g
0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			-	
	0				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	
	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	g
	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	s
	0				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	
	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x	g
	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	g
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	s
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V		x	u
	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x	s
	0				Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			-	
	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-	u
	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x	s
	0				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	
	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			x	g
	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2		-	
	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x	u
	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	-	g
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		x	?

Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz (saP) - GE Karmensölden, Stadt Amberg

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			x	u
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			-	g
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	s
	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		V	x	u
	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x	s
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x	g
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	u
	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	u
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			-	
		0			Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	s
	0				Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>			x	
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x	s
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	u
0					Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			-	